



# GEMEINDE TUX

Lanersbach Nr. 470

A-6293 Tux

Tel. 0 5287/8555 DW. - Fax 0 5287/8555-12 - [gemeinde@tux.gv.at](mailto:gemeinde@tux.gv.at) - [www.gemeinde-tux.at](http://www.gemeinde-tux.at)

Sachbearbeiter: Alfred Bidner DW. 13  
Tux, am 20. April 2021

## Bebauungsplan 85 – Gste 365/1, 368/18 und Tb. 368/4 – Lanersbach, Hotel Central

### KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux hat in seiner Sitzung vom 8. Februar 2021 die Auflage des vom AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 2.2.2021, Planbezeichnung BEB 77-2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

*Die Abt. Bau- und Raumordnungsrecht hat am 6.4.2021 einen Verbesserungsauftrag an die Gemeinde Tux übermittelt, wodurch der Bebauungsplan vom AB Kotai Raumordnung korrigiert werden musste.*

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 2.2.2021, Planbezeichnung BEB 77-2020, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

#### **Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:**

- Die Absolute Baugrenzlinie wird in der Legende angeführt
- Im südlichen Planungsbereich hält die Absolute Baugrenzlinie den Abstand von 5,00m zur auf Gst 1401 (öffentliches Wassergut) befindlichen Gewässerfläche ein. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

**vom 21. April 2021 bis einschließlich 6. Mai 2021.**

Die maßgeblichen Unterlagen - Planentwurf und ortsplanerische Stellungnahme - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Montag von 8 bis 12 und 13 Uhr 30 bis 19 Uhr sowie von Dienstag bis Freitag jeweils von 8 bis 12 Uhr) im Gemeindeamt Tux, Bauamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**



Der Bürgermeister:  
i.A.

(Alfred Bidner)

angeschlagen am: 21.4.2021  
abgenommen am: